

Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Januar 2019

§ 1

Erweiterte Geschäftsleitung

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführer*in sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung müssen bei ihrer Bestellung Abteilungsleiter*in bzw. Einrichtungsleiter*in sein (auch „persönliche Voraussetzungen“).

(2) Die Gremienzeit der weiteren Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung endet jeweils 12 Monate nach der Neu- bzw. Wiederbestellung der Geschäftsführer*in, oder sobald die persönlichen Voraussetzungen bei dem jeweiligen Mitglied nicht mehr vorliegen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses. Die Geschäftsführer*in hat ein Vorschlagsrecht.

§ 2

Stellvertretung der Geschäftsführung

Die Stellvertretung der Geschäftsführer*in wird im Verhinderungsfall durch zwei weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung gemeinschaftlich vorgenommen. Soweit auch ein Verhinderungsfall der Stellvertretung nach Satz 1 gegeben ist, muss das verbleibende Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung eine Abstimmung mit der Fachabteilungsleitung oder der verantwortlichen Einrichtungsleitung vornehmen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer*in erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung hat die Aufgabe, den Eigenbetrieb Leben & Wohnen in strategischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu leiten. Die Aufgabe des Gremiums der erweiterten Geschäftsleitung besteht insbesondere darin, alle im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb stehenden Sachverhalte zu entwickeln, zu begleiten, zu konzeptionieren und umzusetzen.

(2) Die Geschäftsführer*in wird den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsleitung in Abstimmung mit diesen bestimmten Aufgaben bzw. Sachverhalte zuweisen und in diesem Zusammenhang auch entsprechende Vollmachten zum Tätigwerden erteilen. Die jeweiligen Vollmachten enden jeweils dann, wenn die persönlichen Voraussetzungen wegfallen. Dies ist in den Vollmachten zu regeln.

(3) Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sind den Weisungen der Geschäftsführer*in unterworfen. Die erweiterte Geschäftsleitung wird jedoch in kollegialer Zusammenarbeit alle Aufgaben intern gemeinschaftlich entwickeln, abstimmen und entsprechend den zugewiesenen Aufgaben umsetzen.

§ 5

Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung trifft sich anlassbezogen.

(2) Förmliche Sitzungen des Gremiums finden mindestens zweimal halbjährlich statt. Über die Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die förmlichen Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung erhalten die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sowie der zuständige Bürgermeister/ die zuständige Bürgermeisterin.

§ 6

Leitungskonferenz

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung beruft die Geschäftsführer*in die Leitungskonferenz ein.

(2) Die Leitungskonferenz setzt sich zusammen aus allen Einrichtungsleiterin / Einrichtungsleiterinnen, Abteilungsleitungen des zentralen Dienstes und den Bereichsleitungen.

(3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, in denen die Personalvertretung des ELW zu beteiligen ist, wird diese eingeladen.

§ 7
**Aufgaben und Befugnisse der Einrichtungsleitungen
und der Bereichsleitungen**

Die Einrichtungsleitungen sind für die wirtschaftliche und fachliche Betriebsführung der Einrichtungen zuständig. Dazu gehören insbesondere die Planung und Organisation des Betriebs, die Belegung der Plätze und Entscheidung über den Abschluss von Heimverträgen, die optimale Auslastung der Leistungskapazitäten, das Qualitätsmanagement, das betriebliche Controlling, der Vollzug des Teilwirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen und der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Die Einrichtungsleitungen sind für die Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

***Hinweis:**

Nachdem in § 8 Satz 1 der Geschäftsordnung kein konkretes Inkrafttretensdatum genannt ist, tritt die Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen am Tage nach der Bekanntmachung (8. Februar 2019) in Kraft.